

**Besondere Bedingungen der Deutschen Bundesbank  
für die Einschaltung von Service-Rechenzentren (SRZ)  
in die Abwicklung von SEPA-Zahlungen und  
SCC-Karteneinzügen im Kunde-Bank-Verkehr  
per Datenfernübertragung (DFÜ)**

**(SRZ-Bedingungen)**

Stand: 18. November 2018

## SRZ-Bedingungen

### Inhaltsverzeichnis

<b>I.</b>	<b>Allgemeine Verfahrensbestimmungen .....</b>	<b>3</b>
<b>II.</b>	<b>EBICS-Teilnehmer und Sicherungsmedien.....</b>	<b>4</b>
<b>III.</b>	<b>Besondere Verfahrensbestimmungen.....</b>	<b>5</b>
<b>IV.</b>	<b>Verhaltens- und Sorgfaltspflichten im Umgang mit den Sicherungsmedien für den Datenaustausch .....</b>	<b>6</b>
<b>V.</b>	<b>Sperre der Sicherungsmedien .....</b>	<b>7</b>
<b>VI.</b>	<b>Aufträge .....</b>	<b>8</b>
1.	Erstellung der Dateien und der Auftragsunterlagen durch das SRZ und Einreichung bei der Deutschen Bundesbank .....	8
2.	Behandlung der Dateien durch die Deutsche Bundesbank .....	10
<b>VII.</b>	<b>Sicherheit des Kundensystems .....</b>	<b>12</b>
<b>VIII.</b>	<b>Haftung .....</b>	<b>14</b>
<b>IX.</b>	<b>Geltung der AGB/BBk und Änderung der SRZ-Bedingungen.....</b>	<b>15</b>

## SRZ-Bedingungen

### I. Allgemeine Verfahrensbestimmungen

1. Das „Service-Rechenzentrum“ (SRZ) übermittelt per Datenfernübertragung (DFÜ) über EBICS (Electronic Banking Internet Communication Standard) auf Weisung seiner Kunden, an die Deutsche Bundesbank Dateien mit Zahlungsaufträgen für die Zahlungsarten SEPA-Überweisung und SEPA-Lastschrift, im Folgenden SEPA-Zahlungen, sowie SCC-Karteneinzüge.

Die Autorisierung der Zahlungsaufträge erfolgt durch den Kunden unmittelbar gegenüber der Deutschen Bundesbank, d. h. für

- SEPA-Überweisungen durch Verteilte Elektronische Unterschrift (VEU)
- SEPA-Lastschriften entweder durch Verteilte Elektronische Unterschrift (VEU) und/oder durch Pauschalautorisierung
- SCC-Karteneinzüge durch Pauschalautorisierung.

2. Voraussetzung für die Einschaltung in das Verfahren ist, dass die Kunden mit der Deutschen Bundesbank die Teilnahme am beleglosen Datenaustausch unter Einschaltung eines Service-Rechenzentrums (SRZ) per Datenfernübertragung (DFÜ) über EBICS zur Abwicklung von SEPA-Zahlungen und SCC-Karteneinzügen im Kunden-Bank-Verkehr vereinbart haben.

3. Für den Aufbau und die Spezifikationen der Datenfernübertragungsverfahren gilt Nummer 4 der Anlage zu diesen Bedingungen (SRZ-Anbindung).

4. Für die Mitteilungen über die Vertretungsverhältnisse gegenüber der Bundesbank sowie für die Unterschriftsproben der Zeichnungsberechtigten sind die Vordrucke der Bundesbank (Unterschriftenblätter mit Kennzeichnung „SRZ“) zu verwenden. Die Mitteilungen über Erteilung und Änderung von Zeichnungsberechtigungen sind von vertretungsberechtigten oder zeichnungsberechtigten Personen zu unterzeichnen. Jede Änderung einer Zeichnungsberechtigung ist auf einem neuen Unterschriftenblatt anzuzeigen. Der Widerruf und das Erlöschen von Zeichnungsberechtigungen sind bei Einreichung eines neuen Unterschriftenblattes auf diesem, sonst mit gesondertem Schreiben mitzuteilen.

Die der Deutschen Bundesbank mitgeteilten Zeichnungsberechtigungen gelten bis zum Eingang einer schriftlichen Änderungsanzeige bei dem zuständigen Kundenbetreuungsservice, auch wenn Zeichnungsberechtigte in einem öffentlichen Register eingetragen sind und eine Änderung veröffentlicht wird. Die Bank ist jedoch berechtigt, die aus öffentlichen Registern sowie aus Veröffentlichungen sich ergebenden Änderungen zu beachten.

## SRZ-Bedingungen

### II. EBICS-Teilnehmer und Sicherungsmedien

1. Zahlungsaufträge sind über die EBICS-Anbindung vom SRZ oder von einer vom SRZ gesondert ermächtigten Person ausschließlich mittels Transportunterschrift (T-Unterschrift) (im Folgenden gemeinsam EBICS-Teilnehmer) einzuliefern.
2. Für die Absicherung des Datenaustauschs benötigt jeder EBICS-Teilnehmer jeweils individuelle, von der Deutschen Bundesbank freigeschaltete Sicherungsmedien.
3. Die Anforderungen an die Sicherungsmedien sind in der Anlage zu diesen Bedingungen (SRZ-Anbindung) beschrieben.

## SRZ-Bedingungen

### III. Besondere Verfahrensbestimmungen

1. Für das Verfahren gelten die in der Anlage zu diesen Bedingungen (SRZ-Anbindung) sowie die in der Anlage 1 der Schnittstellenspezifikation für die Datenfernübertragung zwischen Kunde und Kreditinstitut gemäß DFÜ-Abkommen „Spezifikation für die EBICS-Anbindung“<sup>1</sup> und, die im Common Integrative Implementation Guide to Supplement the EBICS Specification beschriebenen Anforderungen.
2. Das SRZ ist verpflichtet sicherzustellen, dass alle EBICS-Teilnehmer die mit der Deutschen Bundesbank vereinbarten Verfahren und Bedingungen beachten.

---

<sup>1</sup> Die Spezifikation ist auf der Webseite [www.ebics.de](http://www.ebics.de) abrufbar.

## SRZ-Bedingungen

### IV. Verhaltens- und Sorgfaltspflichten im Umgang mit den Sicherungsmedien für den Datenaustausch

1. Das SRZ ist verpflichtet sicherzustellen, dass alle EBICS-Teilnehmer die in der Anlage zu diesen Bedingungen (SRZ-Anbindung) beschriebenen Sicherungsverfahren einhalten.
2. Mit Hilfe der von der Deutschen Bundesbank freigeschalteten Sicherungsmedien sichert der EBICS-Teilnehmer den Datenaustausch ab. Das SRZ ist verpflichtet sicherzustellen, dass jeder EBICS-Teilnehmer dafür Sorge trägt, dass keine andere Person in den Besitz seines Sicherungsmediums kommt oder dieses nutzen kann. Insbesondere im Falle der Ablage auf einem technischen System muss das Sicherungsmedium des EBICS-Teilnehmers in einer technischen Umgebung gespeichert werden, die vor unautorisiertem Zugriff geschützt ist. Die Bank weist darauf hin, dass jede andere Person, die das DFÜ-Passwort kennt, den Datenaustausch mit der Deutschen Bundesbank missbräuchlich durchführen kann.

## SRZ-Bedingungen

### V. Sperre der Sicherungsmedien

1. Gehen die Sicherungsmedien verloren, werden sie anderen Personen bekannt oder besteht der Verdacht ihrer missbräuchlichen Nutzung, so hat der EBICS-Teilnehmer unverzüglich seinen DFÜ-Zugang bei der Deutschen Bundesbank zu sperren bzw. sperren zu lassen. Die Sperre des Sicherungsmediums (z. B. bei der Signaturkarte durch dreimalige Falscheingabe des Passwortes/der Signatur-PIN) alleine reicht nicht aus. Näheres regelt die Anlage zu diesen Bedingungen (SRZ-Anbindung).
2. Hat das SRZ Kenntnis von dem Verlust oder dem Bekanntwerden der Sicherungsmedien eines EBICS-Teilnehmers oder besteht der Verdacht ihrer missbräuchlichen Nutzung, ist es zur Veranlassung der Sperre des DFÜ-Zugangs des EBICS-Teilnehmers durch Aufgabe einer Sperranzeige bei der Deutschen Bundesbank verpflichtet. Zudem kann das SRZ auch den gesamten DFÜ-Zugang entsprechend sperren lassen. Näheres regelt die Anlage zu diesen Bedingungen (SRZ-Anbindung).
3. Die Deutsche Bundesbank wird den gesamten DFÜ-Zugang sperren, wenn der Verdacht einer missbräuchlichen Nutzung des DFÜ-Zugangs besteht. Sie wird das SRZ hierüber außerhalb des DFÜ-Verfahrens informieren. Diese Sperre kann mittels DFÜ nicht aufgehoben werden.

## SRZ-Bedingungen

### VI. Aufträge

#### 1. Erstellung der Dateien und der Auftragsunterlagen durch das SRZ und Einreichung bei der Deutschen Bundesbank

- (1) Das SRZ darf der Deutschen Bundesbank nur Dateien einreichen, die in Aufbau und Spezifikation den Nummern 9 und 10 der Anlage zu diesen Bedingungen (SRZ-Anbindung) entsprechen.
- (2) Zur Einreichung von Dateien für Aufträge für SCC-Karteneinzüge sind besondere Zulassungskriterien für diese Systeme zu erfüllen und die hierfür geltenden Spezifikationen der Systembetreiber zu beachten.
- (3) Das SRZ hat je Kundenkonto, Zahlungsart und Ausführungstermin eine gesonderte logische Datei zu erstellen und diese durch eine eindeutige Referenznummer im Datenelement <PaymentInformationIdentification> zu kennzeichnen.
- (4) Die Angaben zum Verwendungszweck haben sich ausschließlich auf den jeweiligen Zahlungsvorgang im Datensatz zu beziehen. Verwendungszweckangaben dürfen nicht die Übermittlung einer gesonderten Nachricht außerhalb des Zahlungsverkehrs (z. B. Rechnung, Lohn- und Gehaltsabrechnung) ersetzen. Werbetexte dürfen in den Verwendungszweckangaben nicht enthalten sein.

Am Anfang des Datenfeldes „Verwendungszweck“ sind linksbündig solche Angaben unterzubringen, auf die der Zahlungsempfänger bei SEPA-Überweisungen/Zahler bei SEPA-Lastschriften bzw. bei SCC-Karteneinzügen maschinell zuzugreifen beabsichtigt oder die der Zahler von SEPA-Überweisungen/Zahlungsempfänger bei SEPA-Lastschriften bzw. bei SCC-Karteneinzügen benötigt, falls die Zahlung als unanbringlich beziehungsweise unbezahlt an ihn zurückgeleitet wird.

- (5) Das SRZ ist verpflichtet, die in den Nummern 9.4 und 10.4 der Anlage zu diesen Bedingungen (SRZ-Anbindung) dargestellten formatspezifischen Kontrollmaßnahmen zu berücksichtigen. Diese Prüfungen sind vor der Übertragung an die Deutsche Bundesbank durchzuführen.
- (6) Vor der Übertragung von Zahlungsaufträgen an die Deutsche Bundesbank hat das SRZ ferner eine Aufzeichnung der zu übertragenden Dateien mit deren vollständigem Inhalt zu erstellen. Diese ist vom SRZ mindestens für einen Zeitraum von 10 Kalendertagen ab dem Ausführungstag in der Form nachweisbar zu halten, dass die Datei auf Anforderung der Deutschen Bundesbank kurzfristig erneut zur Verfügung gestellt werden kann. Nach Ablauf dieser Frist ist das SRZ berechtigt, die Daten zu löschen.



## SRZ-Bedingungen

- (7) Dabei bestimmt sich der Ausführungstag wie folgt:

Der Ausführungstag der SEPA-Lastschrift, an dem auch die Gutschrift erfolgt, entspricht nicht dem Bearbeitungstag, sondern ist vom angegebenen Fälligkeitsdatum ('Requested Collection Date') abhängig.

Sofern der gewünschte Fälligkeitstag kein Geschäftstag ist, wird eine SEPA-Lastschrift am nächsten Geschäftstag fällig. Dies erfolgt jedoch nur unter der Voraussetzung, dass das Fälligkeitsdatum nicht mehr als 14 Kalendertage in der Zukunft liegt (siehe Ziffer 2.2.8 der Anlage zu den Verfahrensregeln SDD für sonstige Kontoinhaber ohne BLZ (Technische Spezifikation SDD/sonstige Kontoinhaber ohne BLZ)).

- (8) Das SRZ hat die Ordnungsmäßigkeit und Vollständigkeit der Übertragung der Dateien gemäß Nummer 4 der Anlage zu diesen Bedingungen (SRZ-Anbindung) sicherzustellen (z. B. SRZ-Kundenprotokoll, d. h. das für das SRZ erstellte EBICS-Kundenprotokoll). Das SRZ ist verpflichtet, das Kundenprotokoll (siehe Anlage zu diesen Bedingungen (SRZ-Anbindung)), das nach Einreichung eines Auftrags vom EBICS-System der Deutschen Bundesbank automatisch erstellt wird, regelmäßig abzuholen. Das SRZ-Kundenprotokoll ist zu den Unterlagen zu nehmen und auf Anforderung der Deutschen Bundesbank zur Verfügung zu stellen.

- (9) Das SRZ muss unabhängig von der zwischen Kunde und der Deutschen Bundesbank vereinbarten Autorisierungsart spätestens mit der Anlieferung einer Datei an die Deutsche Bundesbank den Kunden für jede logische Datei die zur Autorisierung erforderlichen Auftragsunterlagen zuleiten.

Spätestens mit der Anlieferung einer Datei an die Deutsche Bundesbank muss das SRZ außerdem dem Kunden für jede logische Datei eine Abstimmliste übermitteln, die den Inhalt der einzelnen Aufträge, deren Anzahl, eine Referenznummer und die Betragssumme wiedergibt.

Die für die jeweilige Zahlungsart geltenden Annahmeschlusszeiten der Deutschen Bundesbank sind zu beachten (siehe Anlage zu diesen Bedingungen (SRZ-Anbindung)).

- (10) Ein Widerruf einer bei der Deutschen Bundesbank eingelieferten Datei (XML-Container) ist vom SRZ nicht möglich.

- (11) Wird für eine bereits bei der Deutschen Bundesbank eingereichte Datei eine Ersatzdatei angeliefert, so muss sich diese in der Referenznummer von der zuerst eingereichten Datei (ausgenommen Duplikatsdateien gemäß Abschnitt VI Nummer 1. Absatz 6 unterscheiden).

## SRZ-Bedingungen

### 2. Behandlung der Dateien durch die Deutsche Bundesbank

- (1) Die der Deutschen Bundesbank im DFÜ-Verfahren übermittelten Auftragsdaten werden im Rahmen des ordnungsgemäßen Arbeitsablaufes bearbeitet.
- (2) Die Deutsche Bundesbank prüft anhand der von den EBICS-Teilnehmern mittels der Sicherungsmedien erstellten Signaturen, ob der Absender berechtigt ist, den Datenaustausch durchzuführen. Ergibt die Prüfung Unstimmigkeiten, wird die Deutsche Bundesbank die betreffenden Auftragsdaten nicht verarbeiten und dem SRZ hierüber unverzüglich eine Information zur Verfügung stellen.
- (3) Sofern keine Pauschalautorisierung mit dem Kunden für die Autorisierung der Dateien vereinbart ist, wird die Deutsche Bundesbank die Dateien und die in den Dateien gespeicherten Datensätze für die Autorisierung durch die Kunden für die Dauer von 120 Stunden nach Auftragseingang zur Verfügung halten. Nach Ablauf dieser Frist löscht die Deutsche Bundesbank nicht vollständig autorisierte Auftragsdaten automatisiert.
- (4) Die Deutsche Bundesbank führt die Kontrollmaßnahmen gemäß Nummern 9.4 und 10.4 der Anlage zu diesen Bedingungen (SRZ-Anbindung) ebenfalls durch.
- (5) Liefert das SRZ SEPA-Terminüberweisungen an, ist die Deutsche Bundesbank berechtigt, die Kontrollmaßnahmen erst unmittelbar vor der Bearbeitung durchzuführen.
- (6) Stellt die Deutsche Bundesbank fest, dass sie eine physische Datei wegen ihrer Beschaffenheit ganz oder teilweise nicht bearbeiten kann, so unterrichtet sie das SRZ hierüber unverzüglich. Das SRZ ist in diesem Falle zur unverzüglichen Anlieferung einer Duplikatsdatei verpflichtet.
- (7) Ergeben sich bei den von der Deutschen Bundesbank durchgeführten Prüfungen der Dateien oder Datensätze nach den jeweiligen für den Kunden geltenden Verfahrensregeln Fehler, so wird die Deutsche Bundesbank die fehlerhaften Dateien oder Datensätze in geeigneter Form nachweisen und dem Kunden unverzüglich mitteilen. Die Deutsche Bundesbank ist berechtigt, Dateien, die fehlerhafte Dateien oder Datensätze beinhalten, abzuweisen oder fehlerhafte Datensätze von der weiteren Verarbeitung auszuschließen, wenn die ordnungsgemäße Ausführung der Zahlungsaufträge nicht sichergestellt werden kann.
- (8) Bei Lieferung einer physischen Datei per Datenfernübertragung stellt die Deutsche Bundesbank dem SRZ ein Protokoll zur Abholung bereit, das die Angaben des Auftrags je logischer Datei enthält.

### **SRZ-Bedingungen**

- (9) Vor elektronischer Autorisierung mittels Verteilter Elektronische Unterschrift (VEU), führt der Kunde die Prüfung auf Übereinstimmung der Daten durch.

## SRZ-Bedingungen

### VII. Sicherheit des Kundensystems

1. Das SRZ hat für einen ausreichenden Schutz der von ihm für die Datenfernübertragung
2. eingesetzten Systeme Sorge zu tragen. Hierzu gehören beispielsweise folgende Aspekte:
  - Die vom SRZ für das EBICS-Verfahren eingesetzte Software muss die in Anlage zu diesen Bedingungen (SRZ-Anbindung) beschriebenen Anforderungen erfüllen.
  - EBICS-Systeme des SRZ dürfen nicht ohne Firewall eingesetzt werden. Eine Firewall ist eine Einrichtung, die den gesamten ein- und ausgehenden Nachrichtenverkehr überwacht und nur bekannte oder autorisierte Verbindungen zulässt.
  - Es ist ein Virenschanner zu installieren, der regelmäßig mit den neuesten Virendefinitions-Dateien auszustatten ist.
  - Das EBICS-System des SRZ ist so einzurichten, dass sich der EBICS-Teilnehmer vor dessen Nutzung anmelden muss. Die Anmeldung hat als normaler Benutzer und nicht als Administrator, der z. B. berechtigt ist, die Installation von Programmen vorzunehmen, zu erfolgen.
  - Die internen IT-Kommunikationswege für unverschlüsselte bankfachliche Daten oder für unverschlüsselte EBICS-Nachrichten sind gegen Abhören und Manipulationen zu schützen.
  - Wenn sicherheitsrelevante Updates für das jeweils eingesetzte Betriebssystem und weiterer installierter sicherheitsrelevanter Software-Programme vorliegen, sollten die eingesetzten EBICS-Systeme des SRZ mit diesen aktualisiert werden.
  - Entsprechend einer Empfehlung des Bundesamtes für Sicherheit in der Informationstechnik (BSI)<sup>2</sup> ist zu verwenden:
    - a) ausschließlich die aktuelle Verschlüsselungsversion TLS 1.2 mit den im Rahmen von TLS 1.2 unterstützten und empfohlenen „Cipher-Suiten“
    - b) eine Schlüssellänge von mindestens 2048 Bit für RSA-Schlüssel im Rahmen der EBICS-Sicherheitsverfahren Elektronische Unterschrift (A006), Authentifikations-signatur (X002) und Verschlüsselung (E002)
    - c) Version A006 für die Elektronische Unterschrift mit mindestens 2048 Bit Schlüssellänge (s. oben) für die Elektronische Unterschrift.

Weitere zu beachtende Aspekte sind in den von der Deutschen Kreditwirtschaft herausgegebenen EBICS-Sicherheitsempfehlungen für Firmenkunden enthalten. Auf Änderungen wird die Deutsche Bundesbank schriftlich oder auf elektronischem Wege hinweisen.

<sup>2</sup> BSI TR-02102-2 ([https://www.bsi.bund.de/DE/Publikationen/TechnischeRichtlinien/tr02102/index\\_html.html](https://www.bsi.bund.de/DE/Publikationen/TechnischeRichtlinien/tr02102/index_html.html))

### SRZ-Bedingungen

Des Weiteren können die vorgenannten EBICS-Sicherheitsempfehlungen über den EMZ-betrieb (E-Mail-Adresse: [sepa-admin@bundesbank.de](mailto:sepa-admin@bundesbank.de)) angefordert werden.

3. Die Umsetzung dieser Anforderungen liegt ausschließlich in der Verantwortung des SRZ.

## SRZ-Bedingungen

### VIII. Haftung

Die Haftung der Deutschen Bundesbank richtet sich nach Abschnitt I Nummer 12 ff. der „Allgemeine Geschäftsbedingungen der Deutschen Bundesbank (AGB/BBk)“.

## SRZ-Bedingungen

### IX. Geltung der AGB/BBk und Änderung der SRZ-Bedingungen

1. Im Übrigen findet Abschnitt I der „Allgemeine Geschäftsbedingungen der Bundesbank (AGB/BBk)“ auf das Verhältnis zwischen Deutscher Bundesbank und SRZ Anwendung.
2. Für Änderungen der SRZ-Bedingungen einschließlich der Anlage („SRZ-Anbindung“) gilt Abschnitt I Nummer 2 Absatz 1 der AGB/BBk mit der Maßgabe, dass an Stelle der Bekanntmachung im Bundesanzeiger die schriftliche Mitteilung tritt.

### Anhang

Anlage: SRZ-Anbindung